

# 2020

## Gesetze der DDR



Eisenbahnverkehrsordnung

- vom 8. September 1938 -

- Auszug -

Chris

[www.polizeilada.de](http://www.polizeilada.de)

01.12.2020

## ZUR BEACHTUNG

Die Informationen in diesem Dokument dienen ausschließlich zur Aufklärung und Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehen und der militärhistorischen und wissenschaftlichen Forschung. Die Veröffentlichung hat keinen politischen Hintergrund. Der Herausgeber<sup>1</sup> distanziert sich ausdrücklich von Kriegsverherrlichung und extremistischen Zielen, sowie von Menschen- oder Völkerrechtswidrigen Handlungen.

Anmerkungen und Fußnoten sind entsprechen der Quellen gekennzeichnet. Diesbezüglich auch Fotos und Abbildungen, welche nicht selbst erstellt wurden.

Die Datei und deren Inhalte wurden nur für den privaten Gebrauch erstellt<sup>2</sup>. Eine gewerbliche Nutzung ist nicht gestattet. Eine Verwendung der Datei in Print- oder elektronischen Medien ist nur mit Zustimmung des Autors - hier IG Historische Einsatzfahrzeuge der Polizei - gestattet. Bei Verwendung von Auszügen aus dieser Datei, ist generell der Urheber zu vermerken. Dies betrifft auch Anmerkungen und Fußnoten.

Diese Datei ist als Datenbankwerk im Sinne der §§ 5, 55a UrhG urheberrechtlich geschützt. Somit ist eine Vervielfältigung, unberechtigte Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe, nur mit schriftlicher Genehmigung des Erstellers dieser Datei gestattet.

Es wird ausdrücklich jede Gewährleistung für die Benutzung der Datei ausgeschlossen. Die Datei wurde so erstellt, wie diese zur Verfügung gestellt wurde.

Für Haftungen, gleich welcher Art, ist der Ersteller dieser Datei im Innerverhältnis freizustellen. Sollten berechnigte Ansprüche bestehen, so ist vorab der Ersteller dieser Datei zu konsultieren. Gerichts- und anwaltliche Kosten, hat der Antragsgegner zu tragen, sofern nicht besondere Gründe diesem entgegen stehen.

Bei Verletzung der zuvor genannten Bedingungen, behält es sich der Ersteller dieser Datei vor, Vermögensschäden welche aus der Verwendung dieser Datei, des Inhaltes sowie der enthaltenen Informationen oder aus der Unmöglichkeit diese Datei weiter zu verwenden, entstehen diese Ansprüche gegen den Verursacher geltend zu machen.

Für Schäden oder Beschädigungen, welche durch die Benutzung dieser Datei entstehen, ist eine Haftung durch den Ersteller dieser Datei/Webseite generell aus zu schließen.

---

<sup>1</sup> Herausgeber/Autor/Ersteller

<sup>2</sup> es auch nicht gestattet, die Datei kommerziell aus "Privatperson" zu nutzen. D.h. die Datei zu Reproduzieren und in Internethandelsplattformen, Veranstaltungen oder Tausch- und Handelsplätzen gegen Entgelt anzubieten.

## Eisenbahn-Verkehrsordnung

vom 8. September 1938

(RGBl. II S. 663)

i. d. F. der Anordnung Nr. 1 bis 30<sup>1</sup>

– Auszug –

Die Eisenbahn-Verkehrsordnung (EVO) galt bis zum Inkrafttreten der Änderungs-Anordnung Nr. 1 vom 11. August 1948 (ZVOBl. S. 408) in der Fassung von abändernden Verordnungen, die teils zur eigentlichen EVO, teils zu ihrer Anlage C ergangen waren.

### § 1

(1) Die Eisenbahn-Verkehrsordnung (abgekürzte Bezeichnung: EVO) gilt auf allen dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahnen Deutschlands.

### § 3

#### Pflicht zur Beförderung, Privatwagen, Züge

- (1) Die Eisenbahn ist zur Beförderung verpflichtet, wenn
- den gesetzlichen Bestimmungen und den Bestimmungen der Eisenbahn entsprochen wird,
  - die Beförderung mit den regelmäßigen Beförderungsmitteln möglich ist und
  - die Beförderung nicht durch Umstände verhindert wird, welche die Eisenbahn nicht abzuwenden und denen sie auch nicht abzuwenden vermochte.

### § 5

#### Verlorene und zurückgelassene Gegenstände

- (1) Wer eine Sache in den Geschäftsräumen oder den Beförderungsmitteln einer Eisenbahn findet und an sich nimmt, hat die Sache unverzüglich an die Eisenbahn abzuliefern; er hat keinen Anspruch auf Finderlohn. Die Eisenbahn kann die an sie abgelieferte Sache öffentlich versteigern lassen. Die Deutsche Reichsbahn kann die Versteigerung durch einen ihrer Angestellten vornehmen lassen. Der Erlös tritt an die Stelle der Sache.
- (2) Die Versteigerung ist erst zulässig, nachdem die Empfangsberechtigten in einer öffentlichen Bekanntmachung des Fundes zur Anmeldung ihrer Rechte unter Bestimmung einer Frist von mindestens 6 Wochen aufgefordert worden sind und die Frist verstrichen ist. Die Versteigerung ist bei rechtzeitiger Anmeldung der Rechte unzulässig. Die Bekanntmachung ist nicht erforderlich, wenn der Verderb der Sache zu besorgen oder die Aufbewahrung mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist.
- (3) Sind seit dem Ablauf der in der öffentlichen Bekanntmachung bestimmten Frist drei Jahre verstrichen, so fällt der Versteigerungserlös, wenn kein Empfangsberechtigter sein Recht angemeldet hat, bei den von der Deutschen Reichsbahn betriebenen Bahnen an die Reichsbahn, bei den nicht von der Reichsbahn betriebenen Bahnen an diese.
- (4) Ist die Sache ohne öffentliche Bekanntmachung versteigert worden, so beginnt die dreijährige Frist erst, nachdem die Empfangsberechtigten in einer öffentlichen Bekannt-

machung des Fundes zur Anmeldung ihrer Rechte aufgefordert worden sind. Das gleiche gilt, wenn gefundenes Geld abgeliefert worden ist.

(5) Die Kosten werden von dem herauszugebenden Betrag abgezogen.

## § 7

### Ordnungsvorschriften, Umrechnungskurse

(1) Für das Verhalten innerhalb des Bahngebietes gelten die Vorschriften der §§ 77 ff. der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung.

(2) Meinungsverschiedenheiten unter den Reisenden oder zwischen Reisenden und Beschäftigten der Eisenbahn entscheidet auf den Bahnhöfen die Aufsicht, in den Zügen der Zugführer.

(3) Beschwerden sind an die vorgesetzte Dienststelle zu richten; sie können auch mündlich vorgebracht werden.

(4) Beschwerden sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu bearbeiten und zu beantworten.

(5) Die Eisenbahn hat die Kurse, zu denen sie die in ausländischer Währung ausgedrückten Beträge in inländische Währung umrechnet (Umrechnungskurse), sowie die Kurse, zu denen sie fremdes Geld in Zahlung nimmt (Annahmekurse), auf Verlangen bekanntzugeben.

## § 9

### Von der Beförderung ausgeschlossene oder nur bedingt zugelassene Personen

(1) Personen, welche die vorgeschriebene Ordnung nicht beachten oder sich den Anordnungen der Beschäftigten nicht fügen, ferner betrunkene Personen und solche, die den Anstand verletzen, können von der Beförderung ausgeschlossen werden. Sie haben keinen Anspruch auf Erstattung von Fahrpreis und Gepäckfracht.

(2) Personen mit übertragbaren Krankheiten, die für die Mitreisenden eine gesundheitliche Gefährdung darstellen, werden grundsätzlich nicht mit der Eisenbahn befördert.

(3) Unterwegs erkrankte Personen werden wenigstens bis zum nächsten geeigneten Bahnhof befördert, wo sie Pflege finden können. Fahrpreis und Gepäckfracht werden nach Abzug des Betrages für die durchfahrene Strecke gemäß § 24 erstattet. Die Mitreisenden sind in anderen Abteilen unterzubringen.

(4) Für notwendig werdende angemeldete Sammeltransporte von Kranken oder ansteckungsverdächtigen Personen ist ein besonderes Wagenabteil oder ein Wagen mit leicht abwaschbaren und leicht zu desinfizierenden Sitzen bereitzustellen. Die Genehmigung für den Transport ist vom zuständigen Direktionsarzt einzuholen.

(5) Für das besondere Wagenabteil oder den Wagen ist die tarifmäßige Gebühr zu entrichten.

(6) Eine Desinfektion von Reisegepäck erfolgt nur auf besondere Anweisung des Arztes, der die Krankheit festgestellt hat. Für die Rückgabe des Gepäcks gilt § 29 Absätze 3, 5 und 6.

§ 10

**Fahrausweise**

- (1) Der Reisende muß bei Antritt der Fahrt mit einem Fahrausweis versehen sein. Der Tarif kann Ausnahmen zulassen. Die Angaben des Fahrausweises sind für die Beförderung maßgebend.
- (2) Der Fahrausweis muß Strecke, Zuggattung, Wagenklasse und Fahrpreis angeben. Wenn die Benutzung verschiedener Wege oder Beförderungsmittel gestattet ist, so ist dies ersichtlich zu machen; der Tarif kann Ausnahmen zulassen.
- (3) Der Tarif bestimmt Geltungsbeginn und Geltungsdauer der Fahrausweise. Der erste Geltungstag des Fahrausweises gilt für die Berechnung der Geltungsdauer als voller Tag. Die Reise kann, wenn der Tarif nichts anderes bestimmt, an einem beliebigen Tage der Geltungsdauer angetreten werden; sie muß vorbehaltlich der im Tarif vorgesehenen Ausnahmen spätestens mit dem Zuge beendet sein, der am Bestimmungsbahnhof fahrplanmäßig spätestens um 24 Uhr des letzten Geltungstages eintrifft.
- (4) Ein Fahrausweis ist, soweit der Tarif keine Ausnahmen zuläßt, nur übertragbar, wenn er nicht auf den Namen lautet und die Reise noch nicht angetreten ist.
- (5) Die Fahrkartenschalter sind so rechtzeitig vor Abfahrt eines Zuges zu öffnen, wie es die örtlichen Verkehrsverhältnisse erfordern, mindestens aber eine Viertelstunde vor der Abfahrt.
- (6) Der Anspruch auf Ausgabe eines Fahrausweises erlischt fünf Minuten vor der Abfahrt des Zuges.
- (7) Die Eisenbahn kann verlangen, daß der Fahrpreis abgezählt entrichtet wird.
- (8) Sind die Beförderungspreise unrichtig erhoben worden, so ist der Unterschiedsbetrag nachzuzahlen oder zu erstatten. Die Eisenbahn hat, soweit dies möglich ist, alsbald nach Feststellung des Fehlers den Verpflichteten zur Nachzahlung aufzufordern oder dem Berechtigten den zuviel erhobenen Betrag zurückzuzahlen. Der Anspruch auf Nachzahlung oder Erstattung erlischt, wenn er nicht binnen eines Jahres nach Ablauf der Geltungsdauer des Fahrausweises geltend gemacht wird.

§ 15

**Der Fahrausweis, Fahrpreiszuschläge, Bahnsteigkarten**

- (1) Der Reisende ist verpflichtet, auf Verlangen den Fahrausweis jederzeit zur Prüfung vorzuweisen und bei Beendigung der Fahrt abzugeben.
- (2) Wer ohne gültigen Fahrausweis mehr Plätze belegt, als ihm für sich und die mit ihm reisenden Personen zustehen, hat eine Gebühr von 5 DM zu zahlen.
- (3) Wer unaufgefordert dem Schaffner oder Zugführer meldet, daß er keinen gültigen Fahrausweis habe, hat einen Zuschlag von 1 DM zum tarifmäßigen Preis, jedoch nicht mehr als das Doppelte dieses Preises zu zahlen. Im übrigen hat ein Reisender, der keinen gültigen Fahrausweis vorweisen kann, unbeschadet der strafrechtlichen Folgen, für die von ihm zurückgelegte Strecke und, wenn der Zugangsbahnhof nicht sofort nachgewiesen werden kann, für die ganze vom Zuge zurückgelegte Strecke das Doppelte des Fahrpreises, mindestens jedoch in der ersten Wagenklasse 20 DM, in der zweiten Wagenklasse 10 DM zu zahlen.

(4) Ein Reisender, der die sofortige Zahlung verweigert, kann von der Weiterfahrt ausgeschlossen werden; er hat keinen Anspruch auf Erstattung von Fahrpreis oder Gepäckfracht. Für die Auslieferung des Reisegepäcks gilt § 29 (3).

(5) Wer auf Bahnhöfen mit Bahnsteigsperrung ohne gültigen Fahrausweis die abgesperrten Teile des Bahnhofes betreten will, hat eine Bahnsteigkarte zu lösen. Diese Karte ist beim Durchschreiten der Sperrung vorzuweisen und bei der Rückkehr abzugeben. Sie berechtigt nicht zum Betreten des Zuges. Wer ohne gültigen Ausweis die abgesperrten Teile eines Bahnhofes betritt, hat 1 DM zu zahlen.

(7) Über jede Nachzahlung ist eine Bescheinigung zu erteilen.

(8) Fahrausweise, die nach dem Tarif als ungültig anzusehen sind, werden von den Beschäftigten eingezogen.

## § 17

### Warteräume

(3) Den in § 9 angegebenen Personen kann der Aufenthalt in den Warteräumen untersagt werden. Gegenstände oder lebende Tiere, deren Mitnahme in die Personenzüge verboten ist, dürfen auch in die Warteräume nicht mitgenommen werden.

(4) Das Rauchen in den Warteräumen kann verboten werden; ein solches Verbot ist durch Anschlag bekanntzugeben. Wer dem Verbot zuwiderhandelt, hat 2 DM zu zahlen.

## § 18

### Nichtraucherabteile

(1) In jedem Zug ist für jede Wagenklasse eine angemessene Anzahl von Wagen oder Abteilen für Nichtraucher vorzubehalten. In den übrigen Wagen oder Abteilen ist das Rauchen gestattet. Sofern im Zug von einer Wagenklasse nur eine Abteilung vorhanden ist, darf in diesem nur mit Zustimmung aller Mitreisenden geraucht werden.

(2) Nichtraucherabteile sind durch Anschlag kenntlich zu machen. In diesen Abteilen und in den Gängen, wo durch Anschlag das Rauchen verboten ist, darf auch mit Zustimmung der Mitreisenden nicht geraucht werden. Wer dem zuwiderhandelt, hat 2 DM zu zahlen.

## § 19

### Abfahrt, Versäumung der Fahrt

(1) Nach dem Abfahrtszeichen darf niemand mehr einsteigen.

(2) Wer die Abfahrt versäumt, hat daraus keinen Anspruch auf Entschädigung.

(3) Will der Reisende einen späteren Zug benutzen, für den sein Fahrausweis nicht ohne weiteres gilt, so hat er den Fahrausweis ohne Verzug der Aufsicht vorzulegen, um ihn gültig schreiben zu lassen. Die Geltungsdauer des Fahrausweises kann hierbei erforderlichenfalls um einen Tag verlängert werden. Bei Benutzung eines Zuges mit niedrigeren Fahrpreisen kann er den Unterschiedsbetrag binnen der in § 24 Abs. 7 vorgesehenen Frist zurückverlangen. Für Fahrausweise zu ermäßigten Preisen kann der Tarif abweichende Bestimmungen treffen.

(4) Für die Rückgabe des Gepäcks gelten die Vorschriften im § 29 Abs. 3, 5 und 6.

§ 20

**Verhalten während der Fahrt,  
Verunreinigung und Beschädigung von Eisenbahneigentum**

- (1) Wenn sich die Reisenden über das Öffnen und Schließen der Fenster, der Lüftungseinrichtungen oder der Türen, über das An- und Abstellen der Beleuchtung oder der Heizung und dergleichen nicht verständigen können, so entscheidet der Schaffner.
- (2) Bei einem Betriebsaufenthalt außerhalb eines Bahnhofs dürfen die Reisenden nur mit Zustimmung des Schaffners aussteigen. Sie müssen sich sofort von den Gleisen entfernen und auf das erste Zeichen des Zugführers wieder einsteigen.
- (3) Ein Reisender, der Anlagen, Fahrzeuge oder Ausrüstungsstücke der Eisenbahn verunreinigt, hat die Reinigungskosten zu erstatten. Wer diese Gegenstände beschädigt, hat die Instandsetzungskosten zu tragen, es sei denn, daß ihm kein Verschulden trifft. Die Eisenbahn kann sofortige Zahlung oder Sicherheitsleistung verlangen. Sie kann für die Entschädigung feste Sätze bestimmen.

§ 21

**Mitnahme von Handgepäck und Traglasten**

- (1) Der Reisende darf leicht tragbare Gegenstände (Handgepäck) unentgeltlich in die Personenwagen mitnehmen. Dem Reisenden steht für sein Handgepäck nur der Raum über und unter seinem Sitzplatz zur Verfügung. Der Tarif kann Ausnahmen zulassen. Reisende, denen kein Sitzplatz angewiesen werden kann, haben wegen Unterbringung ihres Handgepäcks den Anordnungen der Eisenbahner Folge zu leisten.
- (2) In besonders gekennzeichneten Wagen zweiter Klasse dürfen auch Handwerkzeug, Traglasten in Körben, Säcken oder Kiepen und ähnliche Gegenstände mitgenommen werden, die ein Fußgänger tragen kann. Die Eisenbahn kann die Mitnahme solcher Gegenstände bei bestimmten Zügen ausschließen. Ein Reisender darf nur insgesamt 50 kg solcher Gegenstände mit sich führen. Gegenstände von mehr als 50 kg Einzelgewicht werden auch dann nicht zugelassen, wenn mehrere Personen zusammen reisen. Die Eisenbahn kann im Tarif vorsehen, daß der Reisende diese Gegenstände auch im Gepäckwagen unterbringen kann, ohne daß eine Gepäckfracht erhoben wird.
- (3) Gegenstände, die geeignet sind, den Mitreisenden lästig zu fallen oder die Wagen zu beschädigen, dürfen nicht in Personenwagen mitgenommen werden. Das gleiche gilt, wenn Zoll- oder sonstige Verwaltungsvorschriften es verbieten.
- (4) Sind Gegenstände entgegen den vorstehenden Bestimmungen in Personenwagen mitgenommen worden, so werden sie in den Gepäckwagen gebracht und dort bis zur endgültigen Abfertigung verwahrt. Für diese Gegenstände wird von dem Bahnhof an, wo der Reisende zugestiegen ist, oder, wenn der Zugangsbahnhof nicht sofort nachgewiesen wird, vom Ausgangsbahnhof des Zuges an die Gepäckfracht mit einem Zuschlag von 10 DM, jedoch nicht mehr als die doppelte Fracht, erhoben. § 15 Abs. 4 und 6 gilt entsprechend.
- (5) Der Reisende hat die von ihm mitgeführten Sachen selbst zu beaufsichtigen. Die Eisenbahn haftet für die in Personenwagen mitgenommenen oder nach Abs. 2 im Gepäckwagen untergebrachten Gegenstände nur bei Verschulden. Werden Handgepäck oder Gegenstände, die der Reisende an sich trägt, bei dem Betrieb der Eisenbahn beschädigt, so haftet die Eisenbahn auch nach den gesetzlichen Bestimmungen über die Haftpflicht der Eisenbahnen für Sachschäden.

(6) Gefährliche Gegenstände, insbesondere geladene Schußwaffen, explosionsfähige, leicht entzündbare oder ätzende Stoffe dürfen, wenn der Tarif keine Erleichterungen vorsieht, nicht in Personenwagen mitgenommen werden. Wer dieser Vorschrift zuwiderhandelt, kann ohne Anspruch auf Erstattung von Fahrpreis oder Gepäckfracht von der Fahrt ausgeschlossen werden und haftet für jeden aus der Zuwiderhandlung entstehenden Schaden.

(7) Die Eisenbahner sind berechtigt, sich von der Beschaffenheit der mitgenommenen Gegenstände in Gegenwart des Reisenden zu überzeugen, wenn triftige Gründe für den Verdacht einer Zuwiderhandlung gegen die des Abs. 6 vorliegen.

(8) Personen, die mit Genehmigung der zuständigen Verwaltungsdienststellen Schußwaffen führen, dürfen Handmunition mitnehmen. Weitere Bestimmungen trifft der Tarif.

## § 22

### Mitnahme von Tieren

(1) Lebende Tiere dürfen in Personenwagen nicht mitgenommen werden, jedoch sind kleine zahme Tiere in Käfigen, Kisten, Körben oder anderen geeigneten Behältern – kleine Hunde auch ohne solche – zugelassen, soweit keine veterinärhygienischen Vorschriften entgegenstehen, kein Mitreisender widerspricht und diese Tiere auf dem Schoße getragen oder wie Handgepäck untergebracht werden können. In Schlaf-, Liege- oder Speisewagen dürfen keine Tiere mitgenommen werden; der Tarif kann Ausnahmen zulassen. Tiere, die entgegen dieser Vorschrift in die Personen-, Schlaf-, Liege- oder Speisewagen mitgenommen werden, sind aus diesen Wagen zu entfernen.

(2) Hunde jeder Größe dürfen mitgeführt werden, soweit Reisenden mit Hunden besondere Abteile zur Verfügung gestellt werden können.

(3) Der Reisende hat die in Personenwagen mitgenommenen Tiere selbst zu beaufsichtigen.

(4) Im übrigen werden Hunde, die von den Reisenden mitgenommen werden sollen, in besonderen Wagenräumen (Hundeabteilen) befördert. Sind solche nicht vorhanden oder schon besetzt, so kann die Beförderung nicht verlangt werden. Für das Verladen und Ausladen sowie für das Umladen solcher Hunde auf Übergangsbahnhöfen hat der Reisende zu sorgen. Die Eisenbahn ist nicht verpflichtet, Hunde, die nicht binnen angemessener Frist nach Ankunft auf dem Bestimmungsbahnhof abgeholt werden, zu verwahren.

(5) Der Tarif bestimmt, ob und für welche Tiere ein Beförderungsausweis zu lösen ist. Der Tarif kann ferner für den Fall, daß ein gebührenpflichtiges Tier ohne Ausweis mitgeführt wird, die Zahlung eines Zuschlages vorsehen. § 15 Absätze 4 und 6 sowie § 23 gelten entsprechend.

(6) Wegen der Haftung für die nach den Vorschriften dieses Paragraphen beförderten Tiere gilt § 21 Abs. 5 entsprechend.

## V. Beförderung von Expreßgut

### § 37

#### Beförderungsvertrag

(1) Als Expreßgut werden nur Gegenstände angenommen, die sich nach dem Ermessen des Versandbahnhofs zur Beförderung im Gepäckwagen eignen, wenn die Abfertigungsbefugnisse des Versand- und Empfangsbahnhofs diese Beförderungsart zulassen.



(2) Von der Beförderung ausgeschlossen sind die in § 54 (1) dieser Ordnung aufgeführten Güter. Die in der Anlage C<sup>2</sup> dieser Ordnung genannten Güter sind unter den dort vorgeschriebenen Bedingungen zur Beförderung als Expreßgut zugelassen, sofern in der Anlage C nichts anderes vorgeschrieben ist. Ob noch andere Güter von der Beförderung als Expreßgut ausgeschlossen oder nur bedingt zur Beförderung zugelassen werden, bestimmt der Tarif.

## VI. Beförderung von Leichen

### § 44

#### Auflieferung

- (1) Leichen werden nach dem Ermessen der Eisenbahn mit Zügen befördert, die dem Personen- oder dem Güterverkehr dienen; die Benutzung von Schnellzügen kann ausgeschlossen werden.
- (2) Leichensendungen müssen auf dem Ausgangsbahnhof des Zuges mindestens 6 Stunden, auf anderen Bahnhöfen mindestens 12 Stunden vor der Abfahrtszeit angemeldet werden.
- (3) Jede Leiche muß in einem widerstandsfähigen Metallbehälter oder in einem im Innern mit Blech vollständig abgedichteten Sarg verschlossen und dieser in einem Holzbehälter so fest eingesetzt sein, daß er sich darin nicht verschieben kann.
- (4) Bei der Aufgabe ist der Eisenbahn ein von der zuständigen Behörde ausgestellter Leichenpaß nach dem Muster der Anlage A<sup>2</sup> zu übergeben, der bei Auslieferung der Leiche dem Empfänger ausgehändigt wird. Bei Leichensendungen aus ausländischen Staaten, mit denen eine Vereinbarung wegen gegenseitiger Anerkennung der Leichenpässe abgeschlossen ist, genügt ein Leichenpaß der zuständigen ausländischen Behörde. Der Leichenpaß gilt für den ganzen Beförderungsweg.
- (5) Die Leichen sind mit Eilfrachtbrief aufzuliefern.
- (6) Das Verladen hat der Absender zu besorgen.
- (7) Leichensendungen dürfen nicht mit Nachnahme belastet werden.
- (8) Die Eisenbahn ist berechtigt, Vorauszahlungen der Fracht zu verlangen.
- (9) Wer Leichen unter unrichtiger Bezeichnung aufliefert, hat den Frachtunterschied vom Aufgabe- bis zum Bestimmungsbahnhof nachzuzahlen und das Vierfache der Gesamtfracht als Frachtzuschlag zu entrichten.

### § 45

#### Beförderung

- (1) Leichen sind in gedeckten Wagen zu befördern. Gegenstände, die nicht zur Leiche gehören, dürfen nicht beigeladen werden. Die Eisenbahn kann verlangen, daß mehrere Leichen, die gleichzeitig von demselben Versandbahnhof nach demselben Bestimmungsbahnhof aufgegeben werden, zusammen in einen Wagen verladen werden. Leichen, die in geschlossenen Leichenfuhrwerken aufgeliefert werden, dürfen in offenen Wagen befördert werden.
- (2) Jeder Sendung ist ein Begleiter beizugeben, der einen Fahrausweis zu lösen und denselben Zug zu benutzen hat. Begleitung ist nicht erforderlich, wenn der Absender beim

Versandbahnhof die schriftliche oder telegraphische Erklärung des Empfängers hinterlegt, daß er die Sendung sofort nach Empfang der Nachricht von ihrem Eintreffen abholen lassen werde. Bei Sendungen an Beerdigungsanstalten und Feuerbestattungsanlagen ist diese Erklärung nicht erforderlich.

(3) Leichen sind möglichst schnell und ohne Unterbrechung zu befördern. Läßt sich auf einem Bahnhof ein längerer Aufenthalt nicht vermeiden, so ist der Wagen mit der Leiche tunlichst auf ein abseits liegendes Gleis zu stellen. Wird die Beförderung einer unbegleiteten Leiche mit den in Aussicht genommenen Zügen unmöglich, so hat der Bahnhof, wo das Hindernis eintritt, dem Empfänger kostenfrei mitzuteilen, mit welchem Zug die Leiche befördert wird.

## § 46

### Auslieferung

(1) Die Ankunft einer unbegleiteten Leiche am Bestimmungsbahnhof ist dem Empfänger auf seine Kosten ohne Verzug durch Telegramm, Fernsprecher oder besonderen Boten mitzuteilen. Bei begleiteten Leichen unterbleibt die Benachrichtigung.

(2) Der Empfänger hat die Leiche innerhalb sechs Stunden, nachdem die Benachrichtigung von der Ankunft der Leiche als bewirkt gilt, auszuladen und abzuholen, falls eine Benachrichtigung unterbleibt, spätestens sechs Stunden nach der Ankunft. Geschieht dies nicht, so kann die Leiche der Ortspolizeibehörde überwiesen werden. Kommt die Leiche nach 18 Uhr an, so gilt die Benachrichtigung nicht vor dem nächsten Morgen 8 Uhr als bewirkt. Bei Überschreitung der Entladefrist ist die Eisenbahn berechtigt, Wagenstandgeld zu erheben.

(3) Der Empfänger hat für die Erfüllung der Zoll-, gesundheitspolizeilichen und sonstigen verwaltungsbehördlichen Bestimmungen zu sorgen.

(4) Die Auslieferung von Leichen kann zu dem in § 29 Abs. 2 bestimmten Zeitpunkt verlangt werden.

(5) Der Empfänger hat den Empfang der Leiche zu bescheinigen.

## § 47

### Weitere Vorschriften

(1) Im übrigen gelten für die Beförderung von Leichen die Vorschriften für die Beförderung von Gütern (Abschnitt VIII) entsprechend.

(2) Für die Beförderung von Leichen nach dem Bestattungsplatz des Aufgabeorts kann die Eisenbahn mit Genehmigung des Reichsverkehrsministers<sup>3</sup> abweichende Bestimmungen erlassen.

(3) Bei Leichen, die von Polizeibehörden, Strafanstalten, Krankenhäusern oder dergleichen an öffentliche höhere Lehranstalten gesandt oder von diesen weiterversandt werden, ist keine Begleitung erforderlich. Die Leichen dürfen in dicht verschlossenen und undurchlässigen Kisten aufgeliefert und in offenen Wagen befördert werden. Güter von fester Beschaffenheit (Holz, Metall oder dergleichen) oder in fester Verpackung (Kisten, Fässer oder dergleichen) dürfen beigeladen werden, es ist aber Vorsorge zu treffen, daß die Leichenkisten nicht beschädigt werden. Von der Beiladung sind ausgeschlossen: Nahrungs- und Genußmittel sowie deren Rohstoffe, ferner die in der Anlage C aufgeführten Gegenstände. Leichenpässe sind für diese Sendungen nicht erforderlich.

## VII. Beförderung von lebenden Tieren

### § 48

#### Auflieferung

- (1) Lebende Tiere werden nur als Wagenladung zur Beförderung angenommen. Sie sind mit Eilfrachtbrief nach dem Muster der Anlage G<sup>2</sup> aufzuliefern. der Tarif bestimmt unter welchen Bedingungen einzelne lebende Tiere Frachtgutwagenladungen beigeladen werden dürfen.
- (2) Die Eisenbahn hat den Beteiligten die Züge, mit denen Tiere befördert werden, auf Verlangen bekanntzugeben.
- (3) (bleibt offen)
- (4) Die Beförderung kranker oder gebrechlicher Tiere kann abgelehnt werden, wenn sie nicht durch einen Tierarzt für zulässig erklärt wird.
- (5) Zur Beförderung wilder Tiere ist die Eisenbahn nur verpflichtet, wenn die von ihr aus Gründen der Sicherheit gestellten Bedingungen erfüllt sind.
- (6) Die Tiere müssen rechtzeitig zur Verladung bereitgestellt werden.
- (7) Der Absender hat die veterinärhygienischen Vorschriften zu erfüllen und alle dazu erforderlichen Begleitpapiere beizugeben.
- (8) Bei Auflieferung lebender Tiere muß der Absender das Einladen und die sichere Unterbringung der Tiere im Wagen besorgen und die erforderlichen Befestigungsmittel stellen.
- (9) Die Eisenbahn ist berechtigt, Begleitung der Tiersendungen zu fordern. Stellt der Absender die Begleitung nicht, so kann die Eisenbahn sie gegen die tarifmäßigen Gebühren selbst stellen. Bei kleinen Tieren, die in tragbaren, gut verschlossenen Behältern aufgegeben werden, kann keine Begleitung verlangt werden.
- (10) Der Tarif kann bestimmen, daß die Fracht voranzubezahlen ist.
- (11) Die näheren Bestimmungen über die Verladung von lebenden Tieren sind in der Anlage B<sup>2</sup> unter I enthalten.

### § 49

#### Beförderung

- (1) Der Absender kann den Beförderungsweg vorschreiben. Solche Vorschriften muß die Eisenbahn beachten; sie kann aber die Fracht für den vorgeschriebenen Weg verlangen.
- (2) Die Begleiter haben während der Beförderung die Tiere zu warten und für die Erfüllung der veterinärhygienischen Bestimmungen zu sorgen. Der Absender kann im Frachtbrief erklären, daß der Begleiter befugt sein soll, unterwegs etwa notwendig werdende Anweisungen an seiner Stelle zu treffen. Ist ein Frachtbriefdoppel ausgestellt, so kann jedoch der Bestimmungsbahnhof oder die Person des Empfängers nur geändert werden, wenn das Doppel vorgelegt und auch darin die Änderung eingetragen werden.
- (3) Die Aufsicht hat den Begleiter auf Verlangen einen Platz im Gepäckwagen oder in einem Personenwagen anzuweisen. Ist zum Schutze der Tiere oder zur Abwendung von Betriebsgefahren die Gegenwart der Begleiter im Viehwagen notwendig, so müssen sie sich auf Verlangen der Aufsicht oder des Zugführers darin aufhalten.

(4) Werden die Tiere unterwegs verletzt oder krank, so kann die Eisenbahn ein tierärztliches Gutachten darüber einholen, ob die Tiere ohne Schaden für ihre Gesundheit weiterbefördert werden können oder ob sie sofort getötet oder in Pflege gegeben werden müssen. Der Absender ist hiervon unverzüglich zu benachrichtigen und um weitere Anweisung zu ersuchen, falls nicht der Begleiter gemäß Abs. 2 hierzu ermächtigt ist. Trifft der Absender binnen angemessener Frist keine Anweisung, so handelt die Eisenbahn nach seinem mutmaßlichen Willen und teilt ihm die getroffenen Maßnahmen mit. Die Kosten für das Gutachten, die Tötung oder die Pflege der Tiere hat der Verfügungsberechtigte zu tragen.

(5) Die näheren Bestimmungen über die Beförderung von lebenden Tieren sind in der Anlage B<sup>2</sup> unter II enthalten.

## § 50

### Auslieferung

(1) Tiersendungen sind nach Ankunft auf dem Bestimmungsbahnhof unverzüglich zur Abnahme bereitzustellen.

(2) (bleibt offen)

## § 51

### Lieferfrist

(1) (bleibt offen)

(2) (bleibt offen)

(3) Der Lauf der Lieferfristen ruht außer in den Fällen des § 74 (8) auch für die Aufenthaltsdauer auf den Tränkbahnhöfen.

(4) (bleibt offen)

(5) Werden die Tiere über einen vom Absender gemäß § 49 (1) vorgeschriebenen Weg befördert, so wird die Lieferfrist über diesen Weg berechnet.

## § 52

### Weitere Vorschriften

Im übrigen gelten für die Beförderung von Tieren die Vorschriften für die Beförderung von Gütern (Abschnitt VIII der Eisenbahn-Verkehrsordnung) entsprechend.

## § 54

### Von der Beförderung ausgeschlossene oder bedingungsweise zur Beförderung zugelassene Stoffe und Gegenstände

(1) Von der Beförderung ausgeschlossen sind, soweit nicht in Abs. 3 Ausnahmen zugelassen sind:

- a) Nachrichten, für deren Beförderung die Post das alleinige Recht besitzt;
- b) Gegenstände, deren Beförderung nach gesetzlicher Vorschrift oder aus Gründen der öffentlichen Ordnung verboten ist;
- c) Gegenstände, die sich wegen ihres Umfangs, ihres Gewichts oder ihrer Beschaffenheit nach der Anlage oder dem Betrieb der beteiligten Eisenbahnen zur Beförderung nicht eignen;

- d) Stoffe und Gegenstände, die nach der Anlage C<sup>2</sup> von der Beförderung ausgeschlossen sind.
- (2) Bedingungsweise sind zur Beförderung zugelassen:
  - a) die in der Anlage C bezeichneten Stoffe und Gegenstände bei Erfüllung der dort vorgeschriebenen Bedingungen.
  - b) Gegenstände, deren Verladung oder Beförderung nach der Anlage oder dem Betrieb einer beteiligten Eisenbahn außergewöhnliche Schwierigkeiten verursacht. Ihre Beförderung kann die Eisenbahn von besonderen Bedingungen abhängig machen.
  - c) Gegenstände, die nur mit besonderen Vorrichtungen verladen, umgeladen oder ausgeladen werden können. Die Eisenbahn braucht sie nur anzunehmen, wenn die Vorrichtungen auf den in Betracht kommenden Bahnhöfen vorhanden sind.
  - d) Eisenbahnfahrzeuge, die auf eigenen Rädern befördert werden sollen. Sie müssen sich in lauffähigem Zustand befinden, Lokomotiven, Tender und Triebwagen müssen von einem sachverständigen Beauftragten des Absenders begleitet sein, der sie auch zu schmieren hat.

## § 62

### Verpackung, Zustand und Bezeichnung des Gutes

- (1) Der Absender hat das Gut, soweit dessen Natur eine Verpackung erfordert, zum Schutze gegen gänzlichen oder teilweisen Verlust oder gegen Beschädigung sowie zur Verhütung einer Beschädigung von Personen, Betriebsmitteln oder anderen Gütern sicher zu verpacken.
- (2) Ist der Absender dieser Vorschrift nicht nachgekommen, so kann die Eisenbahn die Abnahme des Gutes ablehnen oder verlangen, daß der Absender im Frachtbrief das Fehlen oder die Mängel der Verpackung anerkennt. Pfllegt ein Absender gleichartige der Verpackung bedürftige Güter unverpackt oder mit den gleichen Mängeln der Verpackung bei derselben Güterabfertigung aufzugeben, so kann er eine allgemeine Erklärung nach dem Muster der Anlage J<sup>2</sup> abgeben. In diesem Falle muß der Frachtbrief einen Hinweis auf die allgemeine Erklärung enthalten.
- (3) Der Absender haftet für alle Folgen des Fehlens oder des mangelhaften Zustands der Verpackung. Er hat insbesondere der Eisenbahn den Schaden zu ersetzen, der ihr aus solchen Mängeln entsteht. Sofern das Fehlen oder der mangelhafte Zustand der Verpackung im Frachtbrief nicht anerkannt ist, hat die Eisenbahn die Mängel nachzuweisen.
- (4) Die Eisenbahn ist zur Annahme von Gütern, die offensichtlich Spuren von Beschädigungen aufweisen, nur verpflichtet, wenn der Absender den Zustand des Gutes im Frachtbrief besonders bescheinigt.
- (5) Die Eisenbahn kann verlangen, daß kleine Stückgüter (Kleineisenzeug oder dergleichen), deren Annahme und Verladung sonst nicht ohne erheblichen Zeitverlust möglich wäre, durch Verbindung oder Verpackung zu größeren Einheiten zusammengefaßt werden.
- (6) Der Eisenbahn bleibt überlassen, für Güter, die nicht zu den in § 54 Abs. 2 Buchst. a) aufgeführten gehören, die aber wegen ihrer Eigenschaften Unzuträglichkeiten während der Beförderung herbeiführen können, mit Genehmigung des Reichsverkehrsministers<sup>4</sup> durch den Tarif einheitliche Vorschriften über die Verpackung und Verladung zu treffen.

- (5) Die Absender oder Besteller sind verpflichtet, die Güterwagen sofort nach der Bereitstellung innerhalb der vorgeschriebenen Fristen, die durch Aushang bekanntgegeben werden, zu beladen. Die Verpflichtung der Absender zur Beladung besteht für alle 24 Stunden des Tages und umfaßt auch die Sonn- und Feiertage (kontinuierliche Beladung). Die Verpflichtung ruht vom 1. Mai 0.00 Uhr bis 2. Mai 6.00 Uhr, am 8. Mai und 7. Oktober von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr. Wird die Ladefrist überschritten oder wird der wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit beanstandete Frachtbrief nicht innerhalb der Ladefrist berichtigt übergeben oder werden die etwa vom Absender zu zahlenden Freibeträge nicht innerhalb derselben Frist beglichen, so hat der Absender ohne Rücksicht auf etwaiges Verschulden das hierfür fällige Wagenstandgeld als Gebühr zu zahlen. Wagenstandgeld ist bei Überschreitung der Frist auch für Sonn- und Feiertage zu zahlen sowie für die vorstehend genannten drei Staatsfeiertage, sofern die Ladefrist vorher abgelaufen war. Die Eisenbahn kann, wenn die Ladefrist um mehr als 24 Stunden überschritten wird, das Gut auf Gefahr und Kosten des Absenders ausladen und auf Lager nehmen oder bei einem Spediteur bzw. in einem öffentlichen Lagerhaus auf Gefahr und Kosten des Absenders hinterlegen.
- (6) Der Lauf der Fristen in Abs. 3 ruht an Sonn- und Feiertagen sowie für die Dauer einer Behandlung durch Zoll- oder sonstige Verwaltungsdienststellen, soweit die Behandlung nicht durch den Absender verzögert wird. Der Lauf der Fristen in Abs. 5 ruht vom 1. Mai 0.00 Uhr bis 2. Mai 6.00 Uhr, am 8. Mai und 7. Oktober von 0.00 bis 24.00 Uhr, ferner für die Dauer einer Behandlung durch Zoll- oder sonstige Verwaltungsdienststellen, soweit die Behandlung nicht durch den Absender verzögert wird.
- (7) Die Befreiung von der Verpflichtung zur Beladung bei Dunkelheit für bestimmte Güter wird durch Aushang bekanntgemacht.
- (8) Die Eisenbahn ist verpflichtet, dem Absender oder Besteller die zur Beladung kommenden Güterwagen mindestens zwei Stunden vor der Bereitstellung voranzukündigen. Außer der Vorankündigung erhalten Absender oder Besteller sofort nach der Bereitstellung der Güterwagen eine endgültige Benachrichtigung. Absender oder Besteller sind verpflichtet, dafür zu sorgen, daß sie die Vorankündigung und endgültige Benachrichtigung jederzeit entgegennehmen können.
- (9) Die Eisenbahn kann auf Antrag des Absenders Stückgut im Ortsbereich des Versandbahnhofes oder in benachbarten Orten gegen eine durch Aushang bekanntzumachende Gebühr beim Absender selbst abholen oder Rollfuhrunternehmer dafür bestellen. In beiden Fällen hat die Eisenbahn die Rechte und Pflichten eines Frachtführers im Sinne des Handelsgesetzbuches. Die Rollfuhrleute haben ihren Gebührentarif bei sich zu tragen und auf Verlangen vorzuzeigen.
- (10) Für die Abfertigung von Gütern kann die Eisenbahn Güternebenstellen außerhalb des Bahngbietes einrichten.
- (11) Die Eisenbahn kann im Tarif vorschreiben, daß Güter, die auf dem Versandbahnhof von anderen Verkehrsmitteln unmittelbar auf die Eisenbahn umgeladen werden sollen, gegen Zahlung der im Tarif oder durch Aushang bekanntzumachenden Gebühren durch ihre Beschäftigten oder durch besondere von ihr bestellte Unternehmer umgeladen werden. In beiden Fällen hat die Eisenbahn die Pflichten eines Spediteurs.

## § 64

### Vorläufige Einlagerung des Gutes

Auf Verlangen des Absenders hat die Eisenbahn Güter, die nicht alsbald befördert werden können, gegen Empfangsbescheinigung einstweilen auf Lager zu nehmen, soweit es die Räumlichkeiten gestatten. Der Absender hat sein Einverständnis auf dem Frachtbrief zu erklären und auf dem etwa ausgestellten Doppel zu wiederholen. In diesem Falle hat die Eisenbahn bis zum Abschluß des Frachtvertrages für die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns einzustehen. Die Eisenbahn kann für die Einlagerung das tarifmäßige Lagergeld erheben. Der Frachtvertrag wird erst abgeschlossen, wenn das Gut befördert werden kann. Die Einlagerung von Gütern, die nach dem Ermessen des Versandbahnhofes leicht verderben, und der im § 54 Abs. 2 aufgeführten Gegenstände kann abgelehnt werden.

## § 81

### Feststellung von gänzlichem oder teilweisem Verlust oder von Beschädigung des Gutes

- (1) Wird gänzlicher oder teilweiser Verlust oder eine Beschädigung des Gutes von der Eisenbahn entdeckt oder vermutet oder vom Verfügungsberechtigten behauptet, so hat die Eisenbahn die Ursache und den Zeitpunkt des Schadens ohne Verzug durch eine Tatbestandsaufnahme festzustellen. Bei teilweisem Verlust oder bei Beschädigung ist ferner der Zustand, erforderlichenfalls das Gewicht des Gutes und soweit möglich auch der Betrag des Schadens festzustellen; hierbei sind unbeteiligte Zeugen oder Sachverständige und wenn möglich auch der Verfügungsberechtigte zuzuziehen.
- (2) Dem Verfügungsberechtigten ist auf sein Verlangen unentgeltlich eine Abschrift der Tatbestandsaufnahme auszuhändigen und das Ergebnis der Feststellungen schriftlich bekanntzugeben.
- (3) Ergibt die vom Verfügungsberechtigten veranlaßte Untersuchung keinen oder nur einen von der Eisenbahn schon anerkannten Schadensfall, so wird außer den etwa erwachsenden Kosten die tarifmäßige Gebühr erhoben.
- (4) Der Absender oder Empfänger kann den teilweisen Verlust oder die Beschädigung des Gutes auch durch amtlich ernannte Sachverständige feststellen lassen. Zu dieser Feststellung ist die Eisenbahn einzuladen. Die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Sicherung des Beweises bleiben unberührt.

1 AO Nr. 30 vom 8. Januar 1970 (GBl. II Nr. 4 S. 17)

2 hier nicht abgedruckt

3 In der DDR und in Westberlin werden die Befugnisse des früheren Reichsverkehrsministers in bezug auf die EVO durch den Minister für Verkehrswesen ausgeübt.

4 Jetzt: Minister für Verkehrswesen.

